

Sitzung vom 3. September 1997

1898. Anfrage (Öffnung von Museen an hohen kirchlichen Feiertagen)

Kantonsrat Andreas Honegger, Zürich, hat am 23. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, ob er nicht auch der Meinung sei, dass bei nächster Gelegenheit das kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel vom 14. März 1971 dahingehend geändert werden sollte, dass generell Veranstaltungen, welche dem Charakter eines hohen Feiertags Rechnung tragen, auch an solchen bewilligt werden müssen. Insbesondere glaube ich, dass es sinnvoll wäre, wenn Museen auch an solchen Tagen geöffnet werden könnten.

Begründung:

Das Gesetz verbietet das Offenhalten von Museen an hohen Feiertagen (§ 1 lit. b Abs. 2). Ein solches Verbot ist unseres Erachtens nicht mehr zeitgemäss.

Es mag verständlich sein, dass man an derartigen Tagen den Kommerz etwas einschränken möchte und deshalb das Offenhalten von Geschäften verbietet. Dass es aber den Leuten auch verwehrt wird, Ausstellungen und Museen zu besuchen, kulturelle Veranstaltungen insgesamt nicht möglich sind, ist schwer zu verstehen, wird doch gerade damit der um sich greifenden Vereinsamung an derartigen Tagen noch Vorschub geleistet. Die Stadt präsentiert sich öde und ausgestorben, und gerade alleinlebende ältere Menschen werden gezwungen, in ihren vier Wänden zu bleiben und mit dem Fernsehprogramm vorlieb zu nehmen, das ja auch an derartigen Tagen ungehindert auf sie niederprasselt.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Andreas Honegger, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel vom 14. März 1971 (RLG) regelt im ersten Teil die öffentlichen Ruhetage und im zweiten Teil das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte des Detailhandels. Durch eine Gesetzesänderung soll erreicht werden, dass Museen an hohen Feiertagen geöffnet werden können. Dieses Anliegen ist berechtigt.

Verschiedene Vorstösse zielen auf eine Liberalisierung des erwähnten Gesetzes ab: Zwei parlamentarische Initiativen, eine Behördeninitiative des Gemeinderats der Stadt Zürich sowie eine kantonale Volksinitiative verlangen verschiedene Änderungen bzw. Ergänzungen des RLG. Damit ist eine breit angelegte Diskussion über die Vorschriften des RLG in Gang gekommen, welche eine grundlegende Überprüfung, allenfalls eine Aufhebung der fraglichen Bestimmungen unumgänglich macht.

Das Anliegen der Anfrage soll im Rahmen dieser Vorstösse behandelt werden. Eine Änderung einer einzelnen Bestimmung des RLG, welche bestimmte Veranstaltungen an hohen Feiertagen grundsätzlich verbietet (§ 3 RLG), wäre unter den gegebenen Umständen nicht zweckmässig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi